



# Landgericht Bremen

## Beschluss

9 O 342/26

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Pro Rauchfrei e.V. vertr.d.d. Vorstand Stephan Weinberger (Vorsitzender), Birkenstr. 7, 94539 Grafing

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße  
66, 10117 Berlin  
Geschäftszeichen: VRS-26-003183

gegen

M & L Service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Hamburger Str. 131-135, 28205 Bremen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Bernd Hülsbeck, Hoyaer Straße 13, 28205 Bremen  
Geschäftszeichen: 3956/26/Z

hat das Landgericht Bremen – 9a. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schmedes als Einzelrichter am 26.05.2026 beschlossen:

Nach Erledigung der Hauptsache hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## Gründe

Nachdem die Parteien das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über die Kosten des Verfahrens gemäß § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dies führte zur

Auferlegung der Kosten auf die Antragsgegnerin, da sie ohne das erledigende Ereignis aller Voraussicht in dem Verfahren unterlegen wäre.

Dem Antragsteller stand der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin zu. Die Antragsgegnerin meint allerdings, die Frist zur Stellungnahme auf die Abmahnung sei unangemessen kurz und damit rechtsmissbräuchlich gewesen. Diese Ansicht geht fehl. Der Antragsteller hat dem Wettbewerbsverletzter grundsätzlich eine angemessene Frist für die begehrte Unterlassungserklärung zu setzen, um diesem die Gelegenheit zu geben, durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung das Verfahren außergerichtlich zu erledigen. Die Angemessenheit der Fristsetzung lässt sich nur nach Lage des Einzelfalls beurteilen. Im Regelfall, in dem es darum geht, dass eine wettbewerbswidrige Werbung irgendwann wiederholt wird, muss dem Schuldner Zeit zum Überlegen und zum Einholen anwaltlichen Rats gelassen werden. In diesen Fällen wird eine Zeit von einer Woche bis zehn Tagen genügen (vgl. OLG Stuttgart WRP 2004, 1395 Ls.: sieben Tage), wobei immer auf die Zeit ab Zugang der Abmahnung abzustellen ist. Ist die Sache besonders eilbedürftig, kann aber auch eine Frist von wenigen Stunden noch angemessen sein (vgl. dazu Köhler/Bornkamm/ Feddersen/Bornkamm, 44. Auflage, UWG § 13 Rn. 21 und 22 m.w.N.). Hier lag offensichtlich eine angemessene Fristsetzung vor. Dem Antragsgegner wurde mit der Abmahnung vom 02.03.2026 eine angemessene Frist von einer Woche ab Zugang der Abmahnung zur Abgabe der Unterlassungserklärung gesetzt, die ohne Weiteres für die in der Sache rechtlich völlig unproblematischen Wettbewerbsverstöße ausreichend war. Die Abmahnung ging der Antragsgegnerin am 04.03.2026 zu. Die Frist von einer Woche lief damit bereits am 11.03.2026 ab. Dennoch hat der Antragsteller noch bis zum 17.03.2026 mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zugewartet, ohne dass eine Unterlassungserklärung zugegangen wäre. Es kann daher von einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten in keinsten Weise die Rede sein, zumal der Bevollmächtigte der Antragsgegnerin einen Antrag auf Fristverlängerung hätte stellen können.

Es ist daher angemessen und billig, dass die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Schmedes  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht